

wie auf ihre Beschlüsse 58/521 vom 8. Dezember 2003, 60/518 vom 8. Dezember 2005 und 60/559 vom 6. Juni 2006,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁶,

sowie eingedenk des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von Ziffer 80 des Schlussdokuments der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷⁷, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, die Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁷⁸ und in der diese den Beschluss trafen, sich „für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen“,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus beim Abrüstungsprozess sowie bei der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Papier, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat⁷⁹, von den durch die Mit-

gliedstaaten schriftlich unterbreiteten Vorschlägen und Auffassungen, die in den während der drei Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe im Jahr 2003 vorgelegten Arbeitspapieren enthalten sind⁸⁰, sowie von den Berichten des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele, der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung⁸¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses⁸²,

1. *beschließt*, die auf Konsensbasis tätige Offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll;

2. *beschließt außerdem*, dass die Offene Arbeitsgruppe möglichst bald ihre Organisationstagung zur Festlegung der Termine für ihre Arbeitstagungen im Jahr 2008 abhalten und vor Ende der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen soll, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/30

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁸³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar,

⁷⁶ Resolution S-10/2.

⁷⁷ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang II.*

⁸⁰ Siehe A/AC.268/2003/WP.2.

⁸¹ A/55/130 und Add.1, A/56/166 und A/57/120.

⁸² A/57/848 und A/AC.268/2007/2.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Niederlande, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Türkei, Ukraine, Ungarn.

62/30. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

in der Überzeugung, dass angesichts des gestiegenen Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

unter Berücksichtigung der potenziell schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen Organisationen zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

2. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/31

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁸⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/31. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/56 vom 8. Dezember 2005 „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ und ihre Resolution 61/69 vom 6. Dezember 2006 „Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“,

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Usbekistan und Vietnam.